

Verordnung

# VERORDNUNG STÖCKLI-HEIMBERG-FONDS

In Kraft seit: 6. Juli 2015

Der Stöckli-Heimberg-Fonds geht zurück auf ein Legat des Ehepaars Stöckli-Heimberg. In einem Erbvertrag widmeten sie einen namhaften Betrag der Gemeinde Dornach mit dem Zweck, ein Heim für behinderte Kinder und Jugendliche in Dornach zu errichten. Sofern dieses Heim nicht binnen 25 Jahren gebaut worden wäre, sei das Geld durch die Gemeinde Dornach allgemein für körperlich oder geistig gebrechliche Kinder im Bezirk Dorneck zu verwenden.

Da das Heim nicht gebaut wurde, steht das Geld nun für die allgemeine Förderung von körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern und Jugendlichen im Bezirk Dorneck zur Verfügung. Das Kapital wurde per 01.01.2015 der Gemeinde Dornach überwiesen.

Mit der vorliegenden Fondsverordnung regelt der Gemeinderat Dornach, wie über die Fondsmittel verfügt wird und nach welchen Kriterien Gesuche bewilligt werden.

#### **§ 1 Zweck**

Die Mittel des Stöckli-Heimberg-Fonds sind für Projekte zu verwenden, welche allgemein geistig oder körperlich gebrechlichen Kindern und Jugendlichen im Bezirk Dorneck zugutekommen.

#### **§ 2 Mittel**

Der Fonds entstand 2015 aus dem Legat von Rosa Stöckli-Heimberg. Er wird grundsätzlich nicht weiter gespeist. Spenden, Kollekten oder Legate welche nach dem Stifterwillen einem vergleichbaren Zweck dienen sollen, können aber jederzeit einfließen. Es besteht keine Kapitalerhaltungsverpflichtung, d.h. die Fondsmittel dürfen aufgebraucht werden.

#### **§ 3 Vergabekriterien**

- 1 Aus dem Fonds können Projekte unterstützt werden, welche folgende Kriterien erfüllen:
  - das Projekt entspricht dem Fondszweck
  - das Projekt ist in der eingegebenen Form realisierbar  
(Finanzierung und stabile und geeignete Trägerschaft sind gewährleistet)
  - das Projekt wird im Dorneck realisiert
- 2 In der Regel wird eine angemessene Eigenleistung oder Drittfinanzierung erwartet.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem Fonds.
- 4 Nach Abschluss des Projektes ist ein kurzer Schlussbericht einzureichen.

#### **§ 4 Gesuche**

Gesuche sind schriftlich beim Sekretariat der Sozialregion Dorneck einzureichen. Sie haben im Minimum Angaben zu enthalten über:

- Trägerschaft resp. zum Gesuchsteller / zur Gesuchstellerin
- Projektbeschreibung inkl. Zeitplan
- Zielgruppe / unterstützte Personen
- Begründung des Bedarfs
- Einschätzung zur Wirksamkeit
- Finanzierungsplan

## **§ 5 Verfahren**

- 1 Die eingegangenen Gesuche werden von der Gemeindeverwaltung auf ihre Vollständigkeit und grundsätzliche Zweckkonformität geprüft.
- 2 Die Gesuche werden einer Fondskommission vorgelegt, welche über die Gesuche entscheidet. Heisst sie ein Gesuch gut, stellt sie den finanzkompetenten Gremien Antrag.
- 3 Beiträge bis CHF 10'000.00 kann sie in eigener Kompetenz bewilligen.

## **§ 6 Fondskommission**

Der Gemeinderat wählt die Fondskommission. Sie besteht aus 3-5 Mitgliedern, davon mindestens 2 Mitglieder des Dornacher Gemeinderats. Die Leitung der Sozialregion Dorneck gehört der Kommission von Amtes wegen an.

## **§ 7 Verwaltung**

- 1 Die Mittel des Fonds werden durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach verwaltet. Die Gemeinde Dornach weist das Vermögen in der Bilanz separat unter der Konto-gruppe 2035 (Zuwendungen) aus.
- 2 Die Fondsaktivitäten werden wie folgt dokumentiert:
  - Sammlung der Anträge, inkl. aller Unterlagen
  - Jährliche Abrechnung über gesprochene Gelder
  - Publikation im Rahmen des Jahresberichts
- 3 Der Fonds wird solange geführt, bis das Kapital aufgebraucht ist.
- 4 Für den Verwaltungsaufwand wird der Fonds jährlich mit CHF 1'500.00 z.G. der allgemeinen Rechnung Sozialregion belastet.

## **§ 8 Rückforderung bei Missbrauch**

Die erbrachten Leistungen müssen zurückbezahlt werden, wenn die finanziellen Leistungen aufgrund von falschen Angaben bezogen oder zu anderen Zwecken, als zugesprochen, verwendet wurden.

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 715 vom 6. Juli 2015

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)